

Marita
Krüger

Verfassungsprozess zur Entstehung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Ein Beispiel konfessionellen Ausgleichs
oder konfessioneller Vergessenheit?¹

I. Persönlicher Erfahrungshintergrund

Als Pastorin der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen, ordiniert 1981, wurde mir 1983 die Pfarrstelle Stotternheim übertragen. Sie lag damals vor den Toren von Erfurt. Erfurt gehörte zur Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (EKKPS) und Stotternheim zur Ev.-Luth. Kirche in Thüringen.

Heute ist Stotternheim Teil von Erfurt. Seit dem Wiener Kongress 1815 und bereits schon von 1802 an gehörte Erfurt zu Preußen und zur Altpreußischen Union, einer Verwaltungsunion, und Stotternheim wurde 1815 dem Herzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach zugeordnet. Ein politischer Verwaltungsakt zur Neuaufteilung Europas, abhängig von Bündnispolitik und machtpolitischem Kalkül. Preußen wurde auf dem Wiener Kongress belohnt und bekam die thüringischen Gebiete Erfurt, Suhl, Mühlhausen, Sömmerda und Sangerhausen. Meine Pfarrstelle Stotternheim war umgeben von Ortschaften der späteren EKKPS und Erfurt. Ältere Gemeindeglieder fragten bei mir an, warum sie bei ihrer Heirat nach Stotternheim einst eine Glaubensunterweisung absolvieren mussten und nochmal konfirmiert wur-

¹ Vortrag, gehalten am 14. September 2010 bei den Theologischen Tagen des Martin-Luther-Bundes zum Thema „Eine evangelische Landeskirche mit verschiedenen konfessionellen Traditionen“.

den. Das geschah deshalb, weil sie aus einem der provinzsächsischen Dörfer kamen. Zum Abendmahl waren sie selbstverständlich auch nicht zugelassen. Das war bis in die zwanziger Jahre des 20. Jahrhunderts so. Später hat es diese konfessionelle Umwandlung nicht mehr gegeben, obwohl auch nach 1918 die Leuenberger Konkordie noch nicht existierte. Woran lag das?

II. Das Herkommen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und der EKKPS Thüringen²

In der Verfassung der Thüringer evangelischen Kirche von 1924 ist zu lesen: „Die Thüringer evangelische Kirche ist eine freie Volkskirche und umfasst alle evangelischen Einwohner des Kirchengebietes mit Ausnahme derer, die rechtswirksam zum Ausdruck gebracht haben, dass sie ihr nicht angehören wollen, oder, ohne der Kirche früher angehört zu haben, einer anderen nicht landeskirchlichen Religionsgemeinschaft angehören“.

Sie war, wie Sie gehört haben, eine evangelische Kirche und keine evangelisch-lutherische Kirche.

Nach dem Ende des Staatskirchentums 1918 war auch die Eigenständigkeit der Kirchen in den nun nicht mehr bestehenden Herzog- und Fürstentümern nicht mehr vorhanden.

Einheitsbestrebungen hatte es seit 1848 (Bürgerliche Revolution) gegeben. Professoren der Jenaer Theologischen Fakultät ergriffen 1918 die Initiative und luden zu einer Kirchenversammlung ein. Neben einer thüringenweiten Kirchenkonferenz, die sich nur unregelmäßig traf, gab es Vereine über die evangelischen Kirchengrenzen hinweg: Gustav-Adolf-Verein, Innere Mission, Thüringer kirchliche Konferenz, die evangelisch-protestantischen Vereinigungen und die Freunde der christlichen Welt. Es gab übergreifende Arbeit und Initiativen. Zugleich mit dem Gründungsprozess der thüringischen Landeskirche, 1918–1920, verlief die Bildung des Landes Thüringen ohne die kurhessischen und preußischen Gebiete. In der thüringischen Landeskirche fehlte zunächst die Reußische Landeskirche ältere Linie, die im Jahre 1934 unter politischem Druck dazukam.

2 Quellen: Hans-Peter Hübner/Gabriele Schmidt (Hg.), Landhaus und Landeskirche auf dem Pflugensberg, und im Internet unter <http://www.ekmd.de/geschichte/geschichteekm/geschichteekps/>.

Wie auch der Verfassungsprozess des Landes Thüringen bürgerlich-liberal geprägt war, so war es auch die Kirchenverfassung dieser ersten Thüringer Kirche.

Die Thüringer Kirche verstand sich als „freie Volkskirche“ und wollte angesichts der verschiedenen theologischen und kirchenpolitischen Strömungen eine „Heimat evangelischer Freiheit und Duldsamkeit“³ sein. Kirchlichen Minderheiten wurde ausdrücklich ein Recht auf religiöses Eigenleben zugestanden. Volkskirche meinte: „keine Obrigkeitskirche, keine Pfarrerkirche, keine Notablenkirche“.⁴ Das Ja zur Demokratie und zum Parlamentarismus kam sehr deutlich zum Ausdruck: „Die neue Zeit hat den Neubau des Staates in die Hände des Volkes gelegt. Wir müssen den Neubau der Kirche ebenso in die Hände des Kirchenvolkes legen. In dieser Zeit darf die Kirche nicht hinter dem Staate zurückstehen und weniger Vertrauen zeigen, weniger Recht geben. [...] Wir haben uns bei diesem Neubau mit dem Staate auseinander zu setzen. Wir haben von vornherein das Vertrauen des Staates nicht, wenn wir nicht sein Wahlrecht haben.“⁵

Dann kam mit den Deutschen Christen die Abschaffung dieser demokratischen Struktur.

Nach dem Zweiten Weltkrieg 1945 konstituierte sich ein personell neuer Landeskirchenrat unter dem Vorsitz von Pfarrer Moritz Mitzenheim. Durch das Gesetz über die vorläufige Neubildung des Landeskirchenrates wurde als Erstes die kollegiale Form der Kirchenleitung wiederhergestellt (1945).

1948 beschließt die Synode:

„Durch einmütigen Beschluss der Synode ist unsere Thüringer Landeskirche der VELKD als Gliedkirche beigetreten. Im Zusammenhang damit hat sie sich den Namen Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen gegeben. Dies wird am heutigen Reformationsfest den Gemeinden verkündigt.

Der Name Evangelisch-lutherische Kirche in Thüringen ist ein Bekenntnis zu dem reinen, lauterem Evangelium, das uns in der Reformation Martin Luthers neu geschenkt worden ist, und ein Ausdruck glaubensbrüderlicher Verbundenheit mit den Lutherischen Kirchen Deutschlands und der ganzen Welt.“⁶

Das führte dann zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen, die sich vor dem Hintergrund des Dritten Reiches und der Erfahrung der Machtübernahme eines kleinen Leitungsgremiums in der Kir-

3 Hans-Peter Hübner/Gabriele Schmidt (Hg.), Landhaus und Landeskirche, a. a. O., S. 44.

4 Ebd. Zitat von Heinrich Weinel.

5 Ebd. Zitat von Wilhelm Reichardt, dem ersten Landesoberpfarrer.

6 A. a. O., S. 79.

che ganz neu gestalten musste. „Die Verfassung kann deshalb mit Recht als eine ekklesiologisch besonders durchreflektierte Verfassung bezeichnet werden, in der unmittelbar Konsequenzen aus These 3 der Barmer Theologischen Erklärung und der Erklärung zur Rechtslage von 1934 gezogen worden sind“⁷ – deutlich an der klaren Verpflichtung auf Schrift und Bekenntnis, § 1 Verfassung der Landeskirche. Diese Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen wurde am 2. November 1952 verabschiedet.

Seit wann gibt es die „Kirchenprovinz Sachsen“?⁸ Die Kirchenprovinz Sachsen ist ein Resultat der Neuordnung der preußischen Territorialverwaltung nach den Befreiungskriegen von 1813/15. Mit dem Reichsdeputationshauptschluss 1803 hatte Preußen Teile aus dem Erzbistum Mainz (Eichsfeld und Erfurt) erhalten. Im Wiener Kongress 1815 musste Sachsen mehrere Gebietsteile an Preußen abtreten (die Regionen von Suhl, Langensalza, die Grafschaft Mansfeld, Naumburg, Merseburg und den Kurkreis mit Wittenberg, Torgau und der Region um Herzberg und Lauchhammer).

Diese Neuerwerbungen wurden mit der Altmark und den Territorien der früheren Bistümer Halberstadt und Magdeburg zu der Provinz Sachsen (mit den Regierungsbezirken Magdeburg, Merseburg und Erfurt) zusammengefasst. Für die kirchliche Verwaltung wurde in Magdeburg ein Konsistorium eingerichtet, das unter der Aufsicht des Kultusministers, später des Evangelischen Oberkirchenrates in Berlin, eine begrenzte Leitungsverantwortung trug. Die Kirchenprovinz Sachsen gehörte damit zur Evangelischen Kirche der altpreußischen Union (später EKV = Evangelische Kirche der Union). 1873 wurde eine eigene Provinzialsynode gebildet. Zur selbständigen Landeskirche wurde die Kirchenprovinz Sachsen aber erst 1946. Sie behielt jedoch den auf das ehemalige Preußen bezogenen Namen einer „Kirchenprovinz“ bei (vermutlich zur Abgrenzung gegenüber der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens).

Exkurs: Schon der brandenburgische Kurfürst Johann Sigismund (1572–1619) hatte sich zum reformierten Glauben bekannt, ohne dass seine Landeskinder diesen Schritt mitvollziehen mussten. Er hatte in Straßburg studiert, war begeisterter Anhänger der calvinistischen Lehre geworden und hatte auch politische Interessen, die sich geographisch mit Gebieten verbanden, die reformiert waren; auch Bündnispolitik spielte eine Rolle.

7 A. a. O., S. 80.

8 <http://www.ekmd.de/geschichte/geschichteeckm/geschichteeckkps/>.

Das Brandenburgische Toleranzedikt wurde 1664 von Kurfürst Friedrich Wilhelm I. erlassen und regelte die Beziehungen der lutherischen und reformierten Konfessionen auf landesherrlicher Basis. Kein Geringerer als Paul Gerhardt, der Pfarrer und Liederdichter, war auf Grund seiner Verweigerung der Unterschrift unter das Edikt 1666, das die Konkordienformel ausließ, entlassen worden und ging in das sächsische Lübben.

Nach der Vertreibung der Hugenotten aus Frankreich und den Einwanderungswellen in Europa kamen um 1648 noch einmal 40 000 Hugenotten nach Deutschland, davon 20 000 nach Preußen, und verhalfen dem verarmten Land zu wirtschaftlichem und akademischem Aufschwung.

Am 27. September 1817 verordnete König Friedrich Wilhelm III. in Preußen die Vereinigung der reformierten und lutherischen Gemeinden zu einer „unierten“ Kirche. Nach den Befreiungskriegen und einem pietistischen Erweckungs Erlebnis kam der preußische König zur Einsicht, dass die Abgrenzungen zwischen den evangelisch-reformierten, zu denen vor allem die Hugenotten, die regierenden Hohenzollern und die Bewohner an Niederrhein, Teilen des Hunsrücks und Teilen des Bergischen Landes sowie des Siegerlandes gehörten, und den evangelisch-lutherischen Christen, die die Mehrheit der preußischen Bevölkerung ausmachte, unzeitgemäß sei. Bei der nunmehr vereinigten Kirche handelte es sich zunächst um eine Verwaltungs- und nicht um eine Bekenntnisunion; doch entstanden schon bald auch bekenntnisunierte Gemeinden. Die Grundordnung der EKKPS entstand 30. 6. 1950.

III. Ursachen und Notwendigkeiten, die zur Kirchenfusion führten

Die EKKPS hatte 1945 noch über drei Millionen Mitglieder, die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen zählte ebenfalls noch mehr als 60 % der Einwohner zur Landeskirche. Das änderte sich in den kommenden Jahrzehnten sichtbar und kontinuierlich. Zum Rückgang der Anzahl der Kirchenglieder gibt es in den heutigen zwei Teilkirchen zwar noch unterschiedliche Zahlen, aber der Trend ist und war in beiden Teilkirchen gleich. EKKPS und ELKTH gehörten zum Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR, der 1969 gegründet wurde. Mit der Leuenberger Konkordie 1974 war Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft in den Kirchen möglich und somit auch die Übernahme von Pfarrern und Pfarrern bzw. Pastorinnen aus den anderen Landeskirchen. Dies war usus in den Kirchen und wurde von vielen genutzt. Das kam auch den Wünschen der Gemeinden entgegen, die in unmittelbarer Nachbarschaft miteinander Abendmahl feiern konnten und in denen Pfarrer

das gegenseitige Bewerbungsrecht hatten. Aber die Frage, die mich damals in Stotternheim immer begleitet hat, blieb bestehen: Warum sind wir nicht eine Kirche in der gleichen Landschaft mit den Menschen gleichen Herkommens, gleicher Arbeitsstellen und gleicher politischer Herausforderung, den Glauben in einem politischen Umfeld zu leben, das kirchenfeindliche Prägungen hatte? Selbst die Gemeinschaft mit der römisch-katholischen Kirche hat man sich in jener Zeit gewünscht: „Wir sind doch alle Christen und müssen zusammenhalten.“

Nach dem Fall der Mauer und einem kurzen Aufschwung der Kirchen ging der Schrumpfungsprozess weiter. Sowohl die Bevölkerungszahl als auch die Kirchengliederzahl nehmen immer noch drastisch ab.

Die folgende Statistik muss erläutert werden: Sie nennt für das Jahr 2008 immer nur die Einwohnerzahlen für den Teil des jeweiligen Bundeslandes, der zum Gebiet der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gehört. Damit ergibt sich folgendes Bild:

	Einwohner	Gemeindeglieder EKM
Brandenburg (2008)	110 129	25 046
Sachsen (2008)	166 022	27 685
Sachsen-Anhalt (2008)	2 045 540	297 750
<u>Thüringen (2008)</u>	<u>2 207 836</u>	<u>531 324</u>
EKM gesamt (2008)	4 529 507	881 805
EKM (2007)		910 527
EKM (geschätzt 2025)		591 127

Schon seit 1999 stand in den beiden Kirchen die Frage an: Wie lange können wir als Landeskirche unsere Aufgaben noch erfüllen? Die ELKTH hatte sich schon damals nach Partnern umgesehen, zuerst in Sachsen. Da kamen die Emissäre mit der Botschaft zurück: Man könne sich vorstellen, dass Thüringen zu den Einrichtungen in Sachsen dazukommt, wie z. B. zum Predigerseminar, im Übrigen würde man in Sachsen noch nicht an Fusionen denken, man sei selber autonom und stabil genug. Dann die leise Anfrage in Kurhessen-Waldeck mit der Antwort, dass man dies wohl verstehe, weil man selbst ein Dekanat in Thüringen habe, aber die Thüringer Kirche sollte doch erst den Weg mit der EKKPS versuchen. Wir in Thüringen hatten damals schon Kooperationen in manchen Arbeitsbereichen und wollten diese ausdehnen.

Die EKKPS ihrerseits hatte über eine Fusion mit der berlin-brandenburgischen Kirche verhandelt und sich dann entschlossen, den Weg mit der Thüringer Kirche zu suchen, auch weil die Thüringer Bereiche der EKKPS

die mitgliederstärksten Gegenden der EKKPS sind und die territorialen Verbindungen mit Thüringen am größten sind.

Der Weg über Kooperation und Föderation führte dann zur Vereinigung mit Synodenbeschluss im Jahr 2008.

IV. Der Verfassungsprozess

Dazu stellten sich folgende Fragen:

1. Kann man mit einer Kirche aus einer anderen reformatorischen Tradition fusionieren oder ist dies aus Gründen des Bekenntnisses nicht möglich?
2. Wie sind die Identitäten in den Teilkirchen und inwieweit schließen diese eine Fusion aus?
3. Ist die Mitgliedschaft in den konfessionellen Bünden VELKD und UEK mit einer vereinten Kirche vereinbar?

Die letzte Frage war schnell geklärt. Die Bünde stimmten einer Doppelmitgliedschaft in VELKD und UEK zu. Es gibt Beispiele, dass Kirchen, ohne der konfessionellen Gruppierung zuzugehören, Mitglieder sein können. So z. B. ist Württemberg, ohne lutherisch zu sein, Mitgliedskirche des Lutherischen Weltbundes, ebenso die unierte Pommersche Landeskirche. Voraussetzung für die Zustimmung der Bünde war, dass die jeweilige konfessionelle Glaubens- und Lebenspraxis erhalten bleibt und die Vertretung in den Bündnissen durch die Vertreter mit der jeweils lutherischen bzw. unierten Bindung gewährleistet ist. Für den Landesbischof, die Landesbischöfin ist immer ein Vertreter, eine Vertreterin zu bestimmen mit Sitz im Freistaat Thüringen und auf die lutherischen Bekenntnisschriften ordiniert bzw. verpflichtet (Verfassung EKM Artikel 71.1).

Die Frage der Ordination ist mit großer Sorgfalt zu behandeln. Gleichzeitig setzte sich die VELKD in ihrem Dokument „Ordnungsgemäß berufen“ mit der Ordinationsfrage auseinander. Die Diskussion darüber ist in den Kirchen noch nicht abgeschlossen.

Zur Frage der Identitäten:⁹ Beide Teilkirchen sind aus der lutherischen Reformation hervorgegangen. Die Mehrzahl der Gemeinden der EKKPS

⁹ Identität und Identitäten: Erklärung des Kooperationsrates zu den Grundlagen einer Föderation.

sind lutherische Gemeinden, ausgenommen die reformierten Gemeinden mit ihrem Minderheitsstatus. Beide Kirchen enthalten in ihren Verfassungen Bestimmungen, die evangelischen Christen mit anderem Bekenntnisstand Schutz gewähren.¹⁰

Wie ist dies praktiziert worden? Ich habe den Eindruck, dass dieser Minderheitenschutz in der alten Thüringer Kirche nicht wirklich zur Anwendung gekommen ist. In einer Superintendentur sind reformierte Gemeinden von Hessen nach Thüringen gekommen. Von älteren Kirchenältesten habe ich gehört, dass sie sowohl in den Gottesdiensten als auch in der Ordnung der Gemeinde und im Gemeindegemeinderat ihre Eigenständigkeit nicht bewahren konnten und ohne Erfolg dagegen protestiert haben. Eben solche Berichte habe ich von ehemals preußischen Gemeinden gehört, die um 1970 im Bereich der oberen Saale aus der EKKPS ausgegliedert und in die ELKTH übernommen wurden und deren Besonderheiten, wie zum Beispiel das Beichtgebet am Anfang jedes Gottesdienstes, in der neuen Kirche keine Anwendung mehr fand. Das heißt, dass das Wissen um den Minderheitenschutz nicht stark verbreitet war und auch kirchenleitend bei der Übernahme der Gemeinden nicht befestigt und kommuniziert wurde.

Festzustellende Gemeinsamkeiten sind:

Beide Kirchen gehörten gemeinsam dem ÖRK, der EKD und dem Bund Evangelischer Kirchen in der DDR an und standen in kirchengemeinschaftlicher Verbindung untereinander und mit den reformierten Gemeinden auf Grund der Übereinkunft der Leuenberger Konkordie.

Während in der Thüringer Kirche ausschließlich auf die lutherischen Bekenntnisschriften ordiniert wurde, gab es für Ordinanden in der EKKPS die Auswahl, sich auf die reformatorischen oder die lutherischen Bekenntnisschriften ordinieren zu lassen. Viele Pfarrer und Pfarrerrinnen der EKKPS sind lutherisch ordiniert.

Beide Kirchen kommen aus der gleichen gesellschaftspolitischen Situation der kommunistischen Zeit mit ihren antikirchlichen Implikationen. Christen beider Kirchen waren sich ihres Christseins immer bewusst und haben dies auch bewusst gelebt, sowohl nach außen in die Gesellschaft als auch nach innen im kirchlichen und gemeindlichen Leben.

10 Grundordnung der EKKPS: „Sie ist eine Kirche der lutherischen Reformation und hat ihren besonderen Charakter in der kirchlichen Gemeinschaft mit den reformierten Gemeinden ihres Bereiches.“ Verfassung der ELKTH: „Kirchenmitglieder, die in ihrem Glauben durch andere Bekenntnisse der Reformation bestimmt sind, bleiben im Rahmen der für sie verbindlichen Gesamtordnung durch ein Minderheitsgesetz geschützt.“

Die Kirchen unterscheiden sich in ihren Organisationsstrukturen, die nicht nur auf konfessionelle Unterschiede zurückzuführen sind, sondern historisch gewachsen sind, so wie die jeweiligen Verwaltungsstrukturen der Landesherren waren. Obwohl schon in den Anfängen der Thüringer Kirche gewollt und praktiziert durch einen Landeskirchentag, ist dort eine mittlere Ebene zwischen Gemeinden und Landeskirche erst Mitte der 90er Jahre als Rechtsebene entstanden.

Zur ersten Frage: Kann man mit einer Kirche aus anderer reformatorischer Tradition fusionieren oder verbietet es sich von selbst? Dafür sprechen erst einmal die weltweit zahlreichen Vereinigungsprozesse von Kirchen z. B. der Uniting Churches oder der Vereinigungen innerhalb der Methodistischen Kirche oder die Vereinigung der holländischen Kirchen. Wir leben in einem Zeitalter kirchlicher Vereinigungsprozesse, die viele Ursachen haben, aber eines immer gemeinsam, nämlich so dem Auftrag nach Einheit (dass alle eins werden; Joh 17,21) gerecht zu werden und das Evangelium mit vereinten Kräften umso kräftiger aller Welt verkündigen zu können. Letztlich ist auch die Thüringer Kirche das Ergebnis eines solchen Vereinigungsprozesses mit nicht nur rein lutherischer Tradition.

Die Verfassungsdiskussion wurde sehr intensiv, emotional und engagiert geführt – das haben die Stellungnahmen und auch die Anteilnahme vieler Gemeinden und Kirchenkreise sowie von kirchlichen Werken und Diensten, aber auch von prominenten Einzelpersonen gezeigt. Es gab von Seiten jeder Teilkirche immer den Generalverdacht, die andere Kirche würde sich bei der Verfassung durchsetzen und die eigene Identität und das eigene Herkommen seien gefährdet.

Bei solchen Grundsatzdiskussionen muss sehr genau beachtet werden, welches Bekenntnisfragen und welches Ordnungsfragen sind, und es birgt die Gefahr in sich, dass Ordnungsfragen zu Bekenntnisfragen hochstilisiert werden. D. h., alles, was gegenüber dem eigenen Herkommen als fremd erscheint, wird auf die Bekenntnisebene gehoben und erhält den Status der Unvereinbarkeit. Dafür gab es folgende Argumente:

Argument 1: Die Verfassung sei nicht durch einen Gesetzgebungsakt der Synoden in Kraft zu setzen, die Synode habe keine gesetzgebende Gewalt. Wer kann es dann? Ich zitiere: „Das kann nur die verfassungsgebende Gewalt, die einen Konsens der Kirchenglieder weit über die verfassten Vertretungskörper hinaus erfordert.“ Wenn das mit dem sehr ausführlichen Stellungnahmeverfahren nicht erfüllt ist, dann wäre ein Referendum die Bedingung. Das führt zu der Frage, welche Verfassung dann überhaupt bisher Gültigkeit hatte. Bei der Thüringer Verfassung hat es weder 1921 noch 1951

ein Referendum gegeben, auch bei der Verfassung der VELKD in Eisenach nicht. Es waren immer die gewählten Gremien, die in Kraft gesetzt haben. Auch hat es eine Urwahl oder Urabstimmung der Gemeinden nicht gegeben. In Landeskirchentag bzw. Landessynode und auch bei den zahlreichen Verfassungsänderungen, seit 1951 ca. 51, lag die Zuständigkeit immer bei der Synode.

Dieses Argument würde dann nahelegen, dass die bisherigen Verfassungen nicht gültig sind und die Kirchen mit ungültigen Verfassungen gelebt und gearbeitet hätten.

Argument 2: Die Kirchgemeinden würden entmündigt. Sicherlich ist mit Kirchgemeinde die Parochie gemeint, „die in diesem Zuschnitt nur mit eigenem Willen und Entscheidung verändert werden kann. Weil sie der Ort ist nach CA 7, wo Kirche ist, d. h., Wort und Sakrament ausgeteilt werden“.

Was ist eine Parochie und wie veränderlich und unveränderlich ist sie? Sie ist auf jeden Fall nicht der Status quo der bestehenden Kirchgemeinde in Umfang und geographischer Ausdehnung. Es gibt keine Definition von Parochie, zumindest keine über Größe und Ausdehnung. Sie kann sowohl eine kleine Kirchgemeinde mit weniger als 100 Gemeindegliedern sein als auch eine große Kirche wie es die Russische Orthodoxe Kirche ist, die sich als eine Parochie (Ortsgemeinde) versteht.

Kirchgemeindegroßen sind seit Bestehen von Gemeinden immer veränderbar, sei es freiwillig oder durch äußere Notwendigkeiten oder Druck. Die Funktion von Kirchgemeinden ist es, zu ermöglichen, dass sich die Versammlung der Gläubigen zusammenfinden kann und dass das Evangelium verkündigt und die Sakramente einsetzungsgemäß verwaltet werden. Das ist nicht an einen definierten Ort gebunden und in der Geschichte auch der Teilkirchen der EKM je und je verschieden gewesen.

Die Kirchgemeinde besteht nicht, weil sie besteht (kein charakter indelebilis und kein kanonisches Territorium), und sie konnte auch in der Vergangenheit durch Beschluss der Synode, auch wenn die Gemeinde damit nicht einverstanden war, anders zugeordnet werden.

Die Kirchgemeinde muss in der Lage sein, den ihr zugewiesenen Auftrag zu erfüllen, und sie kann es nicht mehr, wenn keine Gottesdienste oder nur noch solche mit minimalster Beteiligung stattfinden. Die Kirchgemeinde als Teil der Landeskirche und nicht die Landeskirche als Summe von Kirchgemeinden sind auch der gesamten Kirche verpflichtet und können nur in der Gemeinschaft mit allen bestehen. Das setzt aber Handlungsfähigkeit voraus, die in manchen unserer Kirchgemeinden nicht mehr gegeben ist; Handlungsfähigkeit auf der Grundlage von zum Beispiel einem Gemein-

dekirchenrat mit einer Mindestzahl von vier Kirchenältesten, einem Gemeindeleben über Kasualien und Gottesdienste hinaus. In jeder Hinsicht ist die Ortskirchengemeinde auch von der Landeskirche und ihren Zuwendungen abhängig.

EKM-Verfassung § 53: Die Landeskirche erfüllt Aufgaben, die von den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen nicht ausreichend erfüllt werden können. Die Landeskirche stärkt und gestaltet Zeugnis und Dienst der Kirchengemeinden. § 35: Der Kirchenkreis unterstützt und fördert die Arbeit der Kirchengemeinden, er nimmt Aufgaben wahr, die die Kirchengemeinden nicht mehr ausreichend erfüllen können.

Argument 3: Das Pfarramt sei infrage gestellt. Was ist das Pfarramt? Dieser Begriff kommt im Bekenntnis nicht vor. Das Amt der Verkündigung, das in der EKM-Verfassung steht, ist nicht der Dienstbereich und nicht der Arbeitsumfang des Pfarrers und spiegelt auch nicht seine Aufgaben, sondern besteht darin, dass das Wort Gottes gepredigt und die Sakramente ausgeteilt werden. Nicht erst mit dem Dokument „Ordnungsgemäß berufen“ ist deutlich, dass dieses Amt der Verkündigung, das nicht das Priesteramt anderer Kirchen ist, von mehreren Haupt- und Ehrenamtlichen in der Gemeinschaft von Katecheten, Kantoren, Diakonen, Lektoren, Prädikanten usw. ausgeführt wird. Dass die Arbeit der Pfarrer und Pfarrerinnen gebührend geachtet und wertgeschätzt werden und dies auch dienstrechtlich verankert sein muss, versteht sich von selbst. Dazu kommt das in den Schmalkaldischen Artikeln verankerte *mutuum colloquium et consolatio fratrum als nota ecclesiae*.

Argument 4: Unterscheidung von *norma normans* und *norma normata*. Der Verfassungsentwurf erkläre die Bekenntnisschriften nicht zur Grundlage der Kirche im Sinne der *norma normata* und ändere dadurch den Bekenntnisstand.

In der Antwort von Präsident Friedrich Hauschildt von der VELKD wird dies zurückgewiesen. „Im Verfassungsentwurf ist davon die Rede, dass die geltenden Bekenntnisse weiterhin verpflichten und dass die Verpflichtung einschlieÙe: die Bekenntnisse immer wieder an der heiligen Schrift zu prüfen und sie in Leben, Lehre und Ordnung der Kirche wirksam werden zu lassen. Aus der Formulierung, dass die Bekenntnisse weiterhin in Leben, Lehre und Ordnung der Kirche wirksam sein sollen, schlieÙe ich [Hauschildt], dass die Verfassung sehr wohl die Bekenntnisse in einem noch näher zu bestimmenden Sinn als Grundlage der Kirche versteht.“ „Wenn es in der Verfassung heißt, die Bekenntnisse sollen in Leben, Lehre und Ordnung der Kirche wirksam werden, dann ist den Bekenntnissen eine normierende Kraft zu-

gebilligt. Sie sind Grundlage der Kirche mit der Forderung, dass die Kirche und ihr Handeln sehr wohl am Bekenntnis zu prüfen sind.

Dass auch die Bekenntnisse geprüft werden sollen, ist ebenfalls selbstverständlich, und dass dies menschliche Subjekte tun, ebenfalls. Die Frage, nach welchen Kriterien geprüft werden soll, ist ebenfalls in der Verfassung klar, nämlich an der heiligen Schrift.

Die Antwort derer, denen an einem lutherischen Verständnis des Verhältnisses von Schrift und Bekenntnis liegt und denen daran liegt, dass in der künftigen EKM dieses lutherische Verständnis kraftvoll zur Geltung kommt, besteht (m. E.) darin, dafür Sorge zu tragen, dass in der Verfassung, soweit eine Verfassung dies überhaupt kann, die notwendigen Voraussetzungen dafür gegeben sind, vor allem aber darin, dass diese Verfassungsbestimmungen sodann kraftvoll ausgefüllt sind. Die EKM wird eine Kirche sein, in der ganz überwiegend lutherische Gemeinden zusammenleben. Es wird vor allem darauf ankommen, dass in diesen Gemeinden kraftvoll lutherische Prägung gelebt wird.“

Zusammenfassung: Die EKKPS und die ELKTH sind schon lange aneinander gewiesen und leben miteinander unter vergleichbaren Bedingungen; bzw. wir gehen schon lange durch die gleichen Türen. In unseren Regionen, vor allem im Bereich des Landes Thüringen, ist die Teilung in zwei Landeskirchen nicht zu vermitteln.

Weil wir aus unterschiedlichen konfessionellen und verwaltungsmäßigen Traditionen herkommen, sind Kompromisse nötig, die auch ausgehalten werden müssen. Diese Verfassung verlangt anders als ihre Vorgängerinnen eine intensive Auseinandersetzung der Gemeinden und Gemeindeglieder mit ihrer bekenntnismäßigen Identität. Das ist eine Herausforderung und eine Chance zugleich. In den Vorgängerverfassungen waren die jeweils anderen immer eine Minorität mit Minderheitsstatus. Jetzt sind es zwei gleichgroße und gleichberechtigte Teile einer Kirche, die auch auf den anderen hören und ihn verstehen lernen müssen. Die Verfassung hat natürlich Mängel, aber sie reagiert auch auf die Herausforderungen an unsere Kirche in unserer Zeit und in unseren gesellschaftlichen Verhältnissen.

Sie ist weder gut noch schlecht – und sie ist nicht das Maß aller Dinge. Beschwerlich für mich ist, dass die EKM eine Kirche der lutherischen Reformation und keine lutherische Kirche ist, obwohl die meisten Gemeinden lutherisch sind, und dass sich die Kirche nicht selbst ein Bekenntnis gibt, sondern dies an die Gemeinden bindet. „Als Kirche bezeugt sie mit den Altkirchlichen Bekenntnissen [...] den Glauben an den einen Gott. Sie bekennt mit den Reformatoren, dass Jesus Christus allein unser Heil ist [...] maßgebend bezeugt allein in der heiligen Schrift“ (Verfassung, Präambel,

Abs. 4). Die Bindung an die Bekenntnisschriften, die auch aufgezählt werden,¹¹ betrifft die Gemeinden. Ob daraus zu schließen ist, dass die EKM keine lutherische Kirche mehr ist, wage ich nicht zu behaupten.

Auch die VELKD hat sich letztlich zustimmend zum Verfassungsentwurf verhalten.

Auszug aus der Verfassung der EKM, Grundbestimmungen, Artikel 1: „Sie [die EKM] lebt im Hören auf Gottes Wort, in der Feier der Sakramente und im Dienst an den Menschen: Der Gottesdienst der Gemeinde ist Mitte allen Handelns der Kirche. 3. Sie bezeugt das Evangelium in Verkündigung, Mission, Seelsorge, Diakonie und Bildung. Als Kirche für andere nimmt sie den ihr aufgegebenen Dienst im öffentlichen Leben wahr. 4. Sie trägt Verantwortung für die reine Verkündigung des Wortes und die einsetzungsgemäße Feier der Sakramente. Sie achtet darauf, dass das Evangelium gemäß dem in der Gemeinde geltenden Bekenntnis in Lehre, Leben und Dienst bezeugt wird.“

Die Leuenberger Konkordie stellt fest, dass gemäß der Lehrgespräche und des gemeinsamen Verständnisses des Evangeliums Kirchengemeinschaft möglich ist. Es gibt keine kirchentrennenden Faktoren. Die Kirchengemeinschaft schließt aber auch die Kirchenunion bzw. Fusion nicht aus. Sie sagt in ihrem 2. Artikel: „Nach reformatorischer Einsicht ist darum zur wahren Einheit der Kirche die Übereinstimmung in der rechten Lehre des Evangeliums und in der rechten Verwaltung der Sakramente notwendig und ausreichend.“

Zum Schluss

Lassen Sie mich mit einer bemerkenswerten Vereinigung schließen, die in Thüringen lange vor der Leuenberger Konkordie stattgefunden hat:

Hildburghausen, zwischen Thüringer Wald und Grabfeld ganz im Süden der EKM an der Grenze zu Bayern, hatte mehrere Einwanderungswellen von Hugenotten und reformierten Franzosen. Sie hatten eine eigene Kirche, einen

11 Bekenntnisschriften sind neben den Altkirchlichen Bekenntnissen: die Augsburgerische Confession, die Apologie zur CA, die Schmalkaldischen Artikel, Kleiner und Großer Katechismus, die Konkordienformel (wo sie anerkannt ist) und der Traktat über die Oberhoheit des Papstes.

In den reformierten Gemeinden gilt der Heidelberger Katechismus, die Confessio Sigismundi, die Confession de Foi und die Discipline Ecclesiastique.

eigenen Friedhof, eine rechtlich selbständige und von der lutherischen Gemeinde abgegrenzte Gemeinde und Gemeindeordnung. Nachdem die einstigen Flüchtlingsfamilien teils ausgestorben, teils weggezogen waren oder sich vermischt hatten – die reformierte Gemeinde galt bis zu ihrem Ende als Modekirche des Adels –, und als sie derart zusammengeschmolzen war, dachte man über eine Vereinigung mit der lutherischen Gemeinde der Neustadt nach. Zum Zusammenschluss der beiden Gemeinden gab es eine Unionsurkunde, im Januar 1825 in Kraft getreten.

„§ 1. Die bisher getrennt reformierte Kirche in der Residenzstadt Hildburghausen vereinigt sich mit der Neustadter Gemeinde daselbst, so dass beide, ohne ferneren Unterschied der Konfession und mit Aufhebung der Namen ‚Lutherisch‘ und ‚reformiert‘ eine vereinigte Evangelisch-protestantische Kirche bilden.

§ 2. Die Vereinigung ist aus der freien Überzeugung hervorgegangen, dass beide Konfessionen in ihren Glaubenslehren nicht wesentlich voneinander verschieden sind und dass beide durch diese Vereinigung weder eine dritte Kirchenpartei bilden, noch auch der Übergang von der einen zur anderen Konfession dadurch stattfindet.

§ 3. Die vereinigte Gemeinde erkennt daher weder ein Bedürfnis, noch eine Befugnis an, in Ansehung des Glaubensbekenntnisses, irgend etwas Neues festzusetzen. Als einer evangelischen Kirche ist ihr die heilige Schrift die erste Quelle ihres Glaubens und insofern sie aus dieser geschöpft sind, haben die symbolischen Bücher beider Kirchen auch ferner das ihnen bisher zuerkannte Ansehen.

§ 4. Durch die geschehene Vereinigung hält sie sich sowohl mit den jetzt schon unierten Kirchen des Auslandes, als mit den noch getrennten evangelisch-lutherischen Kirchen des Herzogtums innigst verbunden und tritt in alle Rechte und Verbindlichkeiten der bisher getrennten evangelischen Kirchen.

§ 6. Bei der Feier des heiligen Abendmahles wird weißes, ungesäuertes, in längliche Stücke geschnittenes Brot von dem Geistlichen gebrochen und den Kommunikanten in den Mund gereicht, so auch der Kelch. Bei der Darreichung des Brotes, welches auch an mehrere zugleich geschehen kann, werden die Worte gebraucht: Nehmt hin und esst, das ist mein Leib, der für euch gegeben wird, das tut zu meinem Gedächtnis (Luk 22,19). Bei der Darreichung des Kelches: Christus spricht: Nehmet hin und trinket, das ist der Kelch, das neue Testament in meinem Blut, das für euch vergossen wird (Luk 22,20). Doch steht es den Geistlichen frei, andere Worte zu sprechen.

§ 7. Denjenigen Gemeindegliedern, welche das Abendmahl nach vorgängiger Belehrung des Predigers dennoch nach der seither gebräuchlichen Art

zu empfangen wünschen, wird solches, um der Gewissensfreiheit willen, nach ihrem Verlangen entweder in der Kirche privatim an besonders hierzu bestimmten Tagen, oder in ihren Wohnungen auf die gewohnte Art dargereicht. Bei jungen Christen, die erst nach der Kirchenvereinigung in die evangelische Kirche aufgenommen wurden, verbleibt es jedoch in der in dem vorhergesehenen § bestimmten Form.“

Benutzte Quellen und Literatur

Hans-Peter Hübner/Gabriele Schmidt (Hg.), Landhaus und Landeskirche auf dem Pfluggensberg. Beiträge zur Geschichte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und ihrer Kirchenleitung in Eisenach, Weimar 2006

Homepage der EKM: <http://www.ekmd.de/geschichte/geschichteekm/geschichteekkps/>

Identität und Identitäten: Erklärung des Kooperationsrates zu den Grundlagen einer Föderation aus evangelischer Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und Evangelisch-Lutherischer Kirche in Thüringen 2004

Verfassung der EKM

Leuenberger Konkordie

Chronik Hildburghausen, Archiv Hildburghausen

Abkürzungen

EKD = Evangelische Kirche in Deutschland

EKKPS = Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

ELKTH = Evangelisch-Lutherische Landeskirche in Thüringen

EKM = Evangelische Kirche in Mitteldeutschland

ÖRK = Ökumenischer Rat der Kirchen

UEK = Union Evangelischer Kirchen

VELKD = Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands